



Patientenverfügungsgesetz: Ist ein Ende der Missionarstätigkeit prominenter Hobbyphilosophen endlich absehbar?

Es kommt weitere Bewegung in die Debatte um das Patientenverfügungsgesetz, nachdem nunmehr auch die Gruppe um den Bundestagsabgeordneten Faust einen (weiteren und offensichtlich überarbeiteten) Entwurf einbringen will.

Quelle dazu:

Neuer Entwurf zur Patientenverfügung

v. Christian Thiels, ARD Berlin (Tagesschau 20:00 Uhr, 08.11.2008)



Video >>> [Zur Startseite](#) <<< (html)

Kurze Anmerkung (L. Barth):

Ein Patientenverfügungsgesetz ist zur Absicherung der patientenautonomen Entscheidung zwingend notwendig, auch wenn diesbezüglich jüngst die Koalition der Gutmeinenden sich darüber einig zu sein scheint, dass „wir das lieber mit dem Gesetz bleiben lassen sollten“ und Patientenverfügungen für den Menschen nicht notwendig seien. Das Selbstbestimmungsrecht ist gesetzlich abzusichern und darüber kann auch nicht hinweg getäuscht werden, in dem zumindest auf die „didaktische Bedeutung“ der Patientenverfügung hingewiesen wird, die nicht zu unterschätzen sei: „Sie (scil. Patientenverfügungen) geben Gelegenheit, sich mit Fragen des Sterbens, den eigenen Bildern, Ängsten und Vorstellungen auseinanderzusetzen“, so Klie in einem aktuellen Artikel in Praxis PalliativeCare 1/2008 (S. 44 ff (46)).

Dies ist in der Tat so und demzufolge muss die Patientenverfügung des Patienten auch strikt beachtet werden! Mag auch das Ringen um den Sterbenden einen Teil einer Sterbekultur sein, so führt dies keinesfalls dazu, dass der autonome Patient sich in den Dienst einer fragwürdigen „Fürsorgeethik“ zu stellen hat, in dem er sich auf einen Dialog einzulassen hat, über den sich die Würde am Lebensende sicherstellen lässt. Würdiges Sterben kann freilich aus der Perspektive des autonomen Patienten auch bedeuten, in „Beziehung zu bleiben“ – eine Verpflichtung hierzu gibt es aber nicht und der Patient selbst kann seiner „Dialogbereitschaft“ in einer Patientenverfügung enge Grenzen setzen.

In diesem Sinne kommt es u.a. nicht mehr darauf an, ob der Patient eine „reelle Chance zur Heilung hat“, wie sich aus Worten von Bosbach im o.a. Video ergibt. Der Patient darf – auch mündlich – unvernünftige Entscheidungen treffen, die zu akzeptieren sind. Eine wie auch immer geartete hermeneutische Kompetenz der Gutmeinenden besteht jedenfalls nicht darin, den Sterbewillen in einen aktuellen Lebenswillen abzuändern.

Patientenverfügungen sind nicht (!) gefährlich, sondern vielmehr Ausdruck des autonomen Willens des Patienten und da dem so ist, muss schnellstens ein Patientenverfügungsgesetz auf den Weg gebracht werden, so dass die Kritiker eines solchen Gesetzes von ihrem „Missionsauftrag“ entbunden werden können.

„Ich fühle mich wahrgenommen in meiner Einzigartigkeit, als Person gefragt und von Bedeutung“ – schön zu lesende Worte, denen ohne Frage auch Gehör zu schenken ist.

Aber mit Verlaub: auch die angemahnte Solidarität mit den Sterbenden darf nicht dazu führen, dass der autonome Patient mit seiner Patientenverfügung sich einer Sterbekultur unterzuordnen hat, in der es offensichtlich (auch) darum geht, eben einen Dialog führen zu müssen, zumal die Fokussierung der

Diskussion auf die Patientenverfügung nicht eine gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Provoziere, „was wir uns wünschen und welche Gestaltungsaufgaben damit verbunden sind: Das Sterben in Würde zu ermöglichen“, so Klie weiter in seinem Beitrag (aaO., S. 46).

Die Patientenverfügung muss nichts – aber auch rein gar nichts – „provozieren“; es droht vielmehr die Gefahr, dass der Sterbende zu einer gesellschaftlichen Gestaltungsaufgabe (namentlich Förderung und Ausbau der Palliativmedizin und der Hospizkultur) herangezogen wird und dadurch beim Sterbenden ethische und vor allem moralische Dilemmata erst ausgelöst werden!

Dass dies nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt die Diskussion um die Reichweite der Patientenverfügung eines Demenzerkrankten.

Hier wird in der Literatur vereinzelt die m.E. absurde These vertreten, dass im Zweifel der „gesunde Mensch“ in gesunden Tagen für den Fall seiner späteren Demenzerkrankung Sorge für „eine andere Person“ zu tragen habe. In Anbetracht der progredienten Verlaufssymptomatik der Demenzerkrankung bliebe ausreichend Zeit, den Demenzerkrankten davon zu überzeugen, dass er auch Verantwortung und Solidarität für die „andere, neue Person“ zu tragen und zu üben hätte, obgleich er für sich entschieden hat, dass sein „Leben mit einer Demenz“ nicht lebenswert erscheint, so wie er im Übrigen auch für sich entscheiden kann, nicht die „liebende Hand eines Gottes“ ergreifen zu wollen.

Wir müssen kein „Leid“ annehmen – weder aus Solidarität und Verantwortung für Dritte noch aus einer Glaubenslehre heraus. Unser Selbstbestimmungsrecht setzt der Fürsorgeethik der Ärzteschaft und freilich die der Ethiker und Hobbyphilosophen erhebliche Grenzen, wenn wir denn meinen, Grenzen in unserer Patientenverfügung ziehen zu wollen.

Und damit dies auch nachhaltig gewährleistet ist und bleibt, bedürfen wir dringend eines Patientenverfügungsgesetzes. Wir müssen nicht unser Selbstbestimmungsrecht in einem Instanzenzug vor den ordentlichen Gerichten „erkämpfen“ und so letztlich unsere „individuelle Sterbeentscheidung“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung vertagen.

In diesem Zusammenhang stehend ist denn auch die These, dass „das geltende Recht ausreicht“, um den Patientenverfügungen Verbindlichkeit zu verleihen, nicht nur falsch, sondern insbesondere einer bestimmten Ideologie geschuldet, die einem Blick in die transzendente Glaskugel gleichkommt, aber letztlich wenig mit einer realistischen Einschätzung der momentanen „Rechtslage“ gemein hat.

Gerade Juristen dürften es nicht entgangen sein, dass nicht selten erst nach mehreren Instanzen der Rechtssuchende zu seinem „Recht“ kommt. Eine der Ursache kann sicherlich in der Rechtsunsicherheit erblickt werden, so dass es zwingend geboten ist, hier für Rechtsklarheit Sorge zu tragen. Weitaus gewichtiger jedoch erscheint mir der Hinweis, dass der parlamentarische Gesetzgeber auch keine Alternative hat: er muss, um seinen grundrechtlichen Schutzauftrag sachgerecht wahrnehmen zu können, ein Gesetz erlassen, wie uns u.a. die Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes „lehrt“!

Die bundesdeutschen Gerichte sind nicht nur auf Daher überfordert, sondern vor allem nicht zuständig, in diesem sensiblen Bereich gesetzesvertretendes Richterrecht zu gerieren. Nehmen wir diesen Befund ernst, dann drängt sich wie selbstverständlich die Frage auf, was dann den einen oder anderen Juristen veranlassen könnte, zu behaupten, dass das geltende Recht ausreicht?

Ist es despektierlich, ggf. die These zu äußern, dass die derzeitige „Rechtslage“ überhaupt erst - einen teilweise anmutenden - „ethischen Kreuzzug“ ermöglicht? Wie viel Verfassungsrecht verträgt die Mission der Gegner von Patientenverfügungen?

Liegt es, anders und provozierend gefragt, insbesondere deshalb im Interesse der Gegner eines Patientenverfügungsgesetzes, auf die parlamentarischen Gesetzesbemühungen mit wohlmeinenden Ratschlägen Einfluss üben zu müssen, weil ansonsten die Diskutanten der Gefahr ausgesetzt sind, mit ihrem Missionsauftrag zu scheitern?

Freilich – da könnte es schon Sinn machen, überhaupt kein Gesetz zu verabschieden, geht es doch so manchem Sendboten darum, konservative Werte in unserer Gesellschaft zu zementieren.

Zu hoffen bleibt also, dass tatsächlich mehr Bewegung in die Debatte kommt und so u.a. die Kritiker eines Patientenverfügungsgesetzes in die Schranken verwiesen werden.

Lutz Barth, 09.11.08

© IQB 2008

>>> Impressum/Haftungsausschluss <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>